

Entschuldigungsformular:

Übung vom:20....

Betrifft Übung / Termin:

Persönliche Angaben:

Name:.....

Vorname:.....

Einteilung / Zug:

Jahrgang :

Kompanie

- 40001 Näfels-Mollis
- 40002 Nieder-Oberurnen
- 40003 Kerenzen
- 40004 Bilten

Ich kann aus untenstehendem Grund nicht an der oben aufgeführten Feuerwehrrübung / Termin teilnehmen:

- Krankheit / Unfall mit Arztzeugnis (wenn vorhanden Kopie beilegen)
- Militärdienst oder Zivildienst (Kopie vom Marschbefehl)
- öffentliche Ämter (Sitzungseinladung)
- Todesfall in der Familie
- Fälle höherer Gewalt
- Arbeit / Schichtdienst

Visum Arbeitgeber / Selbständig erwerbender:

..... Datum:

- Ferien
- begründete, zwingende Kantonsabwesenheit

Datum : Visum Feuerwehrangehöriger:

Auszug aus der Brandschutzverordnung Vom 5. November 2013 (Stand 01. Januar 2014)

Art. 10

Dispensationen

1Angehörige der Feuerwehr können durch den Kommandanten in folgenden Fällen von der Teilnahme an Übungen oder Einsätzen dispensiert werden:

- a. Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis)
- b. Militärdienst (Marschbefehl)
- c. öffentliche Ämter (Sitzungseinladung)
- d. Todesfall in der Familie
- e. Fälle höherer Gewalt
- f. Schichtarbeit
- g. Ferien
- h. begründete, zwingende Kantonsabwesenheit

2Gesuche um Dispensationen sind in der Regel im Voraus, spätestens aber innert Wochenfrist nach dem Versäumnis, mit Begründung und Belegen versehen schriftlich zu stellen.

Art. 11

Sanktionen

1Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen und Kursen sowie anderweitige Versäumnisse oder Pflichtverletzungen werden durch die zuständige Gemeindebehörde mit schriftlichem Verweis oder Busse geahndet.

2Die Bussen entsprechen dem doppelten Sold der versäumten Übung bzw. bei Pflichtverletzungen maximal dem doppelten Tagessold. Sie werden von der zuständigen Gemeindeverwaltung eingezogen und der Spezialfinanzierung Feuerwehr zugewiesen.

3Im Wiederholungsfall oder bei groben Widerhandlungen kann nach vorangegangenem schriftlichem Verweis durch die zuständige Gemeindebehörde der Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst verfügt werden.

4Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen gemäss Artikel 48 des Brandschutzgesetzes.